

licheren nachverwandelt worden wie תָּנוּר und תְּפוּחָה aus *tanūr* und *tapūh* (von נָפַח „der Duft Hauchende“). Andere Fem. Impf. sind הַבֵּל „die Erde“ (אָרֶץ), die von Menschen strömt (יָבֵל). — תְּהוֹמוֹת die Tiefe, die „erbraust“; davon *tāmat* und *tihāmat*. — אֶמְצָל „Grenzland“, vor dem und in dem man sich hütet (חָמַי הַמּוֹדָה). — אֶמְצָל = שְׁמַרְיָה „Bodensatz“, den man sich auszutrinken hütet (מִלְּהָ). — הַיָּמִין Fem. denom. von יָמִין der Wind, das Land von rechts. — Zum Reflexiv-t biliteralen Urmusters, aber oft in trilateraler Zeit entstanden, vgl. אָמַי zu אָמַי; יָבֵל zu אָמַי; אֶמְצָל zu אָמַי; אֶמְצָל zu אָמַי, verwandt בָּן „gerecht“, נָכוֹן und andere Beispiele mehr. G. HOFFMANN.

[Abgeschlossen den 20. August 1922.]

Der Ausdruck עַם הָאָרֶץ im AT.

Von Lic. theol. **Eva Gillischewski** in Königsberg i. Pr.

Der Ausdruck 'a(m) h(ā'ârēs) ist, soweit das AT in Frage kommt, meines Wissens bisher immer nur gelegentlich behandelt worden, so von ERICH KLAMROTH, Die jüdischen Exulanten in Babylon, KITTELS Beiträge z. Wissensch. v. AT X 1912 S. 99 ff. und MAX WEBER, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie III, Das antike Judentum, 1921, S. 30 A. 2; vgl. auch noch vereinzelt Bemerkungen EDUARD MEYERS in Entstehung des Judentums 1896, S. 123 ff. Nur der rabbinische Sprachgebrauch ist eingehend untersucht von ALFRED BÜCHLER, Der galiläische 'am ha'areš des 2. Jahrhunderts, im 13. Jahresbericht der israelitisch-theologischen Lehranstalt in Wien, 1906 und von DANIEL CHWOLSON, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Judentums 1910.

Die archäologische Wichtigkeit des Begriffes 'a h mag eine ausführliche Untersuchung auch des alttestamentlichen Sprachgebrauchs rechtfertigen.

LXX gibt unsern Ausdruck fast ausschließlich durch λαὸς τῆς γῆς wieder; ausgenommen Lev 20₂, wo τὸ ἔθνος τὸ ἐπὶ τῆς γῆς (ebenso Dan 9₆, während Theod. λ. τ. γ.) und Lev 20₄, wo οἱ ἀποχθόνες τῆς γῆς steht. An anderen Stellen ist die Textüberlieferung unsicher,

so Jes 24 4, wo עַם הַאָרֶץ durch οἱ ὀψηλοὶ τῆς γῆς und Hi 12 24, wo עַם הַאָרֶץ durch ἀρχόντων γῆς wiedergegeben ist, vgl. BH zu diesen Stellen. In beiden Fällen ist die Ursprünglichkeit des Wortes עַם im MT zweifelhaft. In Reg β 11 scheint אַן mehreren Stellen eine Verwechslung von bloßem 'a = Kriegsvolk mit 'a h vorzuliegen, meines Erachtens aber nur in v. 14 und 19. In Reg β 15 5 (Chr β 26 21) hat LXX vielleicht nur λαός gelesen; desgleichen ist in Reg β 16 15 die Lesart des MT nicht ganz sicher, doch scheint mir, wie ich unten zu zeigen hoffe, in diesem Falle alles für MT zu sprechen.

Einen besonderen Rang unter sämtlichen Stellen des AT, in denen mit Sicherheit unser Ausdruck vorkommt, scheinen mir drei JE zugehörige Stellen zu beanspruchen, Gen 42 6 (von PROCKSCH, Kommentar S. 497 allerdings P zugewiesen), Ex 5 5 und Num 14 9. In Gen 42 6 scheint das ägyptische Volk gemeint zu sein, KAUTZSCH⁴: allen Leuten. Ex 5 5 würde mit der Lesart des Sam ebenfalls das ägyptische Volk darunter verstanden werden müssen; hält man aber am MT fest, so ist mit unserm Ausdruck zweifellos Israel gemeint, und Kommentatoren wie BAENTSCH und Übersetzungen wie KAUTZSCH⁴ geben dem Worte dann einen verächtlichen Sinn: Gesindel. Num 14 9 ist die vorisraelitische Bevölkerung Kanaans damit bezeichnet.

Aus der Zahl der übrigen Stellen möchte ich zunächst diejenigen zusammenordnen, die eine Aufzählung enthalten:

Lev 4 27, vgl. v. 22: Fürst (נָשִׂיא), 'a h.

Hes 7 27 45 22 46 3, vgl. v. 2 und 9, vgl. v. 8: ebenso.

Jer 1 18: Könige, Beamte (שָׂרִים), Priester, 'a h¹.

Jer 34 19: Fürsten Judas (שָׂרִים), Hofbeamte (סָרִיסִים), Priester, 'a h.

Jer 37 2: König, Beamte (עֲבָדִים), 'a h.

Jer 44 21: König, Beamte (שָׂרִים), 'a h.

Hes 22 29, vgl. v. 25 ff.: Fürst (נָשִׂיא), Priester, Beamte (שָׂרִים), Propheten 'a h.

Hag 2 4: Serubbabel, Josua, 'a h.

Sach 7 5: 'a h, Priester.

Dan 9 6: Könige, Beamte (שָׂרִים), Väter, 'a h.

¹ Syr hinter Priester: Propheten. Diesen und einige andere Zusätze aus der syr. Übersetzung verdanke ich Herrn Prof. LÖHR.

Diese Aufzählungen, die sich vom 7.—2. Jh. hinziehen, kennen neben weltlichen (König bzw. Fürst [Serubbabel], Beamte) und geistlichen Führern (Priester [Josua], Propheten) die Gemeinschaft der Geführten, und demgemäß, nach ihrer weltlichen oder politischen Seite als Gesamtheit der vollberechtigten Bürger und nach ihrer geistlichen oder kirchlichen Seite als Kultusgemeinde der Laien; nicht unerwähnt bleibe, daß in diesen Stellen nur von dem 'a h von Juda bzw. Jerusalem die Rede ist (vgl. dazu noch Jer 34¹⁹ MT). In den Kommentaren und in KAUTZSCHS Übersetzung⁴ wird diese Gemeinschaft wiederholt als etwas Geringfügiges bezeichnet: das gemeine Volk, profanum vulgus; so in KITTELS Kommentar zu den Büchern der Könige, S. 271 zu β 16¹⁵; in KRÄTZSCHMARS Kommentar zu Ezechiel wird S: 84 zu 7²⁷ gegen die Übersetzung „Landbevölkerung“ polemisiert und erklärt: an das vulgus profanum, das „gemeine Volk“ ist gedacht; BERTHOLET in seinem Kommentar S. 44 z. St. schließt sich dieser Auffassung an und liest aus diesen Worten die aristokratische Gesinnung des Propheten heraus; zu Hes 46³ spricht er von dem gemeinen Volk der Laien; KAUTZSCH⁴ übersetzt zu Lev 4²⁷: das gemeine Volk¹. Wenn endlich BERTHOLET a. a. O. S. 119 zu 22²⁹ bemerkt: Was nicht eine der genannten politischen oder geistlichen Vorrangstellungen einnimmt, ist a' h, so scheint mir das nur halb richtig zu sein². Das 'a h hat, wie ich durch die im folgenden zu erörternden Stellen zu zeigen hoffe, in seiner politischen und kultischen Eigenschaft ganz bestimmte Rechte und Pflichten, deren Umfang und Bedeutung allerdings infolge des geringen Quellenmaterials nicht mit der Ausführlichkeit umschrieben werden kann, wie es zu wünschen wäre. Allein auch schon diese Aufzählungen zeigen, daß das 'a h, wenn auch an letzter Stelle stehend — Sach 7⁶ wird es tendenziös vor den Priestern genannt — im Staats- bzw. Gemeindeleben seine Bedeutung hatte und ein beachtlicher Faktor in dem Ganzen gewesen ist.

Es wird in der exegetischen Literatur auch mehrfach darüber

¹ KAUTZSCH⁴ gibt unseren Ausdruck sehr verschieden wieder. Um noch einige Beispiele anzuführen: Ex 5⁶ Gesindel; Lev 20^{3, 4} die Bevölkerung; Hes 6²⁷ Landvolk; 39¹¹ Bevölkerung des Landes; 46³ „Volk des Landes.“

² Die aus den Kommentaren angeführten Beispiele ließen sich leicht vermehren. Vgl. auch noch KLAMROTH a. a. O. S. 101, wo unser Ausdruck „gelegentlich eine Farbung zum Proletariat hin“ annehmen soll.

gestritten, ob 'a h das Volk des Landes, das Landvolk oder die Stadtbevölkerung bedeute; vgl. z. B. zu Jer 1 18 VOLZ' Kommentar und KAUTZSCHS Übersetzung⁴; ebenso zu Jer 52 6 25 und Hes 7 27. Dieser Streit wird illusorisch, sobald wir uns die übrigen Stellen, welche vom 'a h handeln, inhaltlich klar machen.

Hes 12 19 bedient sich unseres Ausdrucks und bezeichnet damit die Gemeinschaft der Mitdeportierten des Propheten. Das ist nicht „befremdlich“, wie KRÄTZSCHMAR a. a. O. S. 128 z. St. meint, sondern erklärt sich daraus, daß hier ein fester politischer Begriff vorliegt, ein terminus technicus, durch den die Gesamtheit der vollgültigen oder vollberechtigten Bürger (Jerusalems) bezeichnet wird. Als terminus technicus wird unser Ausdruck dann auch auf ein nicht-israelitisches Gemeinwesen übertragen. In Gen 23 7 12 18 bezeichnet er die Vollbürger von Hebron, die Hethiter, in deren Gegenwart der Kaufvertrag abgeschlossen wird. Die Mitglieder des Jerusalemer 'a h wählen den König, Reg β 21 24 (Chr β 33 25); 23 30 (Chr β 36 1). Sie spielen auch bei dem Staatsstreich des Jojada, wenigstens Reg β 11 18 20 (Chr β 23 13 20 21), als sie den Baalstempel zerstören und sich der wiederhergestellten davidischen Dynastie freuen, eine Rolle. Hierzu vgl. noch Hes 33 2, wo sich das 'a h einen „Wächter“ bestellt. In Reg β 23 35 heißt es: „Das Silber und Gold lieferte Jojakim an den Pharao aus. Er mußte aber dazu das 'a h — so ist zu lesen, vgl. BH — einschätzen, um den verlangten Tribut liefern zu können. Jeder nun trieb gemäß seiner Einschätzung das Silber und Gold ein.“ Von wem jeder einzelne aus dem 'a h das Silber und Gold eintreibt, ist nicht ausdrücklich gesagt; wir dürfen vermuten von seinen Pächtern und sonst von ihm abhängigen Leuten. Dazu stimmt, wenn Hes 22 29 dem 'a h einen Spiegel vorhält und ihm, wenn auch vielleicht übertrieben, sagt, wie er Bedrückung übe, Raub und Vergewaltigung begehe an den Elenden, Armen und Fremdlingen; und ferner, wenn er sich gegen seine hebräischen Schuldklaven so niederträchtig verhält, wie es Jer 34 19 durchblickt. Es sind also die Mitglieder des 'a h keineswegs irgendwelche recht- und besitzlosen Leute, etwa die gesamte Volksmenge mit Einschluß der Sklaven und Hörigen, wie KLAMROTH a. a. O. S. 101 will. Natürlich können sie durch eigene Schuld oder unverschuldet um ihren Besitz kommen und mögen damit dann auch ihre Rechte einbüßen. Von solchen Leuten hören wir durch Reg β 24 14 עַם הָאָרֶץ

הָאָרֶץ, die Verarmten aus der Zahl der Vollbürger¹. Sie deportiert der Chaldäerkönig nicht, denn sie, sind politisch bedeutungslos, er braucht sie nicht zu fürchten.

Auch dem 'a h als kultischer Gemeinschaft sind Pflichten auferlegt. So sind sie gehalten, gegen Götzendiener aus ihrem Kreise einzuschreiten. Sie werden gewarnt, aus irgendwelchen Rücksichten gegen solche Leute nachsichtig zu sein. Alle müssen an der Exekution der Steinigung teilnehmen, Lev 20₂ 4. In diesem Zusammenhang muß auch noch Hes 39₁₃ behandelt werden. KRÄTZSCHMAR a. a. O. S. 260 z. St. läßt in völliger Verkennung der Sachlage das Geschäft des Begrabens durch „das gewöhnliche Volk“ besorgt werden, besser schon bemerkt BERTHOLET a. a. O. S. 193 z. St., daß für das Laienvolk die Berührung mit dem Unreinen weniger zu sagen habe. Gewiß wirkt in diese Situation das Tabu-System hinein, im übrigen aber ist das Bestatten eines Toten — auch eines Nicht-Israeliten — religiöse Pflicht. Und dieser Pflicht unterzieht sich das 'a h, was ihm, wie v. 13 sagt, zum Ruhm gereicht.

'a h sind also die vollberechtigten Mitglieder eines politischen und kultischen — beides ist ja miteinander verquickt — Gemeinwesens, eines Stadtstaates, wie Hebron Gen 23 oder Jerusalem-Juda, wie die Stellen aus Reg, Jer und Hes zeigen. Diese Leute wohnen in der betreffenden Stadt und haben in dem Landbezirk der Stadt — das bedeutet in unserem Falle הָאָרֶץ — ihren Grundbesitz. Damit entfällt aber eine Unterscheidung von Stadtvolk und Landvolk in bezug auf 'a h. So verkehrt KLAMROTHS Satz a. a. O. S. 101 ist: nicht an der Stadtbevölkerung, sondern an der Aristokratie als an seinem Gegenteile sei unser Ausdruck orientiert, so sehr trifft WEBER a. a. O. S. 32 A. das Richtige mit den Worten: 'a h sind Voll-Israeliten, die Träger der politischen Rechte (und auch Pflichten!). Genaueres läßt sich auf Grund unseres spärlichen und zufälligen Quellenmaterials nicht sagen. Wichtige Detailfragen bleiben dabei unbeantwortet oder können nur, wie WEBER es versucht, vermutungsweise erledigt werden.

Nirgends endlich im AT bezeichnet 'a h eine Einzelperson. WEBERS Satz a. a. O. S. 31 A.: der 'a h wird also als „ein Mann von sozialer Macht“ vorgestellt, ist wohl nur ungenau im Ausdruck.

¹ KITTEL im Kommentar: die geringen Leute vom Lande; KAUTZSCH⁴: die kleinen Leute unter der Bevölkerung.

Wie aber BEHRMANN im Kommentar zu Daniel S. 60 zu 9₆ an dieser Stelle ebenso wie in Hes 7₂₇ den Übergang zu dem misch-nischen Gebrauch des Ausdrucks unus ex vulgo, plebejus et indoctus findet, verstehe ich nicht.

Eine besondere Erörterung erheischt noch Jer 52_{6 25} = Reg β 25_{3 19}. In v. 6 bzw. 3 könnte nach unserem Empfinden der Ausdruck in einem weiteren Sinne gefaßt sein, doch besteht meines Erachtens durchaus die Möglichkeit, daß auch hier der obige terminus technicus vorliegt. Wichtiger für unseren Zweck ist v. 25 bzw. 19, weil aus ihm hervorzugehen scheint, daß der 'a h militärdienstpflichtig war, daß also, wie WEBER sagt, die landsassigen alten Heerbannpflichtigen, die Träger der Wehrmacht, den 'a h bildeten.

Nun findet sich unser Ausdruck 'a h noch im Plural an einer Reihe von Stellen des AT, auf die ich hier noch kurz eingehen mochte. Zunächst sei hier Esr 4₄ darum genannt, weil im Syr 'ammē statt 'a h steht; gemeint ist die nichtjüdische Bevölkerung Judaas, die den heimgekehrten Exulanten feindlich gesinnt ist. Dann findet sich עַמֵּי הָאָרֶץ Dtn 28₁₀ (vgl. v. 1), Jos 4₂₄ Reg α 8_{43 53 60} (Chr β 6₃₃) Hes 31₁₂ Zeph 3₂₀ Chr β 32₁₉ (הָאֲרָצוֹת)₁₉ im Sinne von „Völker der Erde“; ähnlich Esth 8₁₇ „Völker“ = Nichtjuden, Heiden, so auch Chr α 5₂₅ β 13₉ (הָאֲרָצוֹת). Endlich sind noch einige Stellen aus Esr—Neh zu behandeln: עַמֵּי הָאֲרָצוֹת Esr 3_{3 9 1 2 11} Neh 9₃₀; עַמֵּי הָאָרֶץ Neh 9_{24 10 29 31 32}. Hier sind überall die den Exulanten mißgünstigen, heidnischen oder wenigstens für rituell unrein gehaltenen Bewohner der judaischen Landschaft gemeint. Esr 3₃ werden diese עַמֵּי הָאֲרָצוֹת im Syr wiedergegeben durch: die Völker, welche wohnten in den Städten bām'edīnātā. Aus dieser Übersetzung glaube ich eine Bestätigung für die obige Auffassung אָרֶץ = Landbezirk einer bestimmten Stadt entnehmen zu dürfen; die אֲרָצוֹת in unseren Esr-Neh-Stellen sind die Landbezirke der verschiedenen Nachbarstädte Jerusalems. — Aus dem Plural עַמֵּי gerade dieser Esr-Neh-Stellen hat sich im Späthebräischen ein Singular 'a h entwickelt, der einen einzelnen für heidnisch oder rituell bedenklich geltenden Menschen bezeichnet.

[Abgeschlossen den 12. August 1922.]